

INFOBLATT Sanitätsdienstbetreuung

Sie benötigen für Ihre Veranstaltung einen Sanitätsdienst / Veranstaltungsschutz?

Der Sanitätsdienst wird in der Regel von ehrenamtlichen Kräften durchgeführt. Wir bitten deshalb um eine frühzeitige Anfrage! *(Wenn möglich 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn)*

Vorab hierzu noch einige Informationen:

- ⇒ Für die Bemessung des Sanitätsdienstes wird vom DRK anhand der Angaben des Veranstalters und der Auflagen der Genehmigungsbehörde das Gefährdungspotenzial der Veranstaltung analysiert und der Sanitätsdienst entsprechend der gewonnenen Erkenntnisse nach bestem Wissen geplant und durchgeführt.
- ⇒ Das DRK übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung dafür, dass die Bemessung des Sanitätsdienstes tatsächlich für alle Fälle ausreichend ist. Sollte sich eine Veränderung des Gefährdungspotenzials ergeben oder sollten besondere Vorkommnisse während der Veranstaltung eine Verstärkung des Sanitätsdienstes erforderlich machen, so werden durch den Einsatzleiter des DRK, in Absprache mit dem Veranstalter, weitere Kräfte nachgefordert. Der Veranstalter hat uneingeschränkt die entsprechenden Kosten zu tragen.
- ⇒ Es erfolgt unsrerseits lediglich die Bereitstellung von qualifiziertem Personal, Material und Gerät. Ein Mietverhältnis zwischen Veranstalter und DRK besteht nicht.
- ⇒ Unsere Mitarbeiter übernehmen ausschließlich die sanitätsdienstlichen bzw. rettungsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung und damit in direktem Zusammenhang stehende Aufgaben.
- ⇒ Ordnungsdienstliche Arbeiten oder ähnliche Arbeiten sind nicht Bestandteil des Veranstaltungsschutzes.
- ⇒ Haftungsansprüche seitens des Veranstalters und Dritter gegenüber uns sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unseres Personals ursächlich waren.
- ⇒ Das Deutsche Rote Kreuz als anerkannte Nationale und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden ist integraler Bestandteil der Gefahrenabwehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb hat die Gefahrenabwehr bei einer unerwarteten eingetretenen Schadenslage (Plötzliches Ereignis) unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes immer Vorrang vor der vorsorglichen Bereitstellung, auch wenn diese deshalb beendet werden muss.
- ⇒ Der Auftraggeber kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn der Abbruch der vorsorglichen Bereitstellung aufgrund des Eintrittes einer o.g. Lage erfolgt, auch wenn deshalb der Verlauf der Veranstaltung erheblich beeinträchtigt wird.

Weitere Informationen unter der **Tel. Nummer 02671/91411-32** oder unter **www.kv-cochem-zell.drk.de**.